

## **Anlage und Bestandteil zum jeweiligen Belegungsplan**

### **Hallenordnung**

1. Die Benutzung ist nur zu den eingeteilten Zeiten gestattet und nur dann, wenn ein/e verantwortliche/r Übungsleiter/in anwesend ist, **welche/r** ~~der~~ für die Einhaltung der Ordnung (z.B. Abfälle in die Eimer, Ausschalten der Beleuchtung, Abstellen der Duschen, Wasserhähne, Schließung des Gebäudes usw.) sorgt. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter verlässt als Letzte/r die Halle.

Wenn die im Belegungsplan nachfolgende Gruppe **inkl. Übungsleiter/in** nicht rechtzeitig anwesend ist, hat der jeweilige Benutzer die Halle abzuschließen.

Änderungen der Benutzungszeiten sind der Stadtverwaltung **unverzüglich** mitzuteilen. **Werden Belegungszeiten für längere Zeit (ab zwei Wochen) nicht in Anspruch genommen, so ist dies der Stadt Sinsheim mitzuteilen.**

**Die Halle darf zu keinem anderen als dem angemeldeten Zweck genutzt werden. Vereinsinterne Feiern, auch Saisonabschlussfeiern sind nicht gestattet.**

**Sämtliche Belegungen sind in das ausliegende Hallenbuch einzutragen, unabhängig davon, ob Mängel aufgetreten sind.**

2. Sowohl in der Halle als auch in den sonstigen Räumen besteht **absolutes Rauchverbot.**
3. Die Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle verwendet werden. Wer Turnschuhe als Straßenschuhe benutzt, muss ein zweites Paar Turnschuhe nachweisen.  
**Zum Umkleiden sind die Umkleidekabinen zu nutzen.**
4. Das Mitführen von Hunden in der Halle **sowie in den angrenzenden städt. Räumlichkeiten** ~~und in den Sanitärräumen~~ ist verboten.

5. Abfälle sind in den bereitgestellten Behältnissen zu entsorgen. Sind diese nicht ausreichend, hat der Veranstalter den Abfall sofort ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. Müllsäcke der ~~städtischen Müllabfuhr~~ **AVR** zu verwenden.
6. Die Verwendung von Haftmitteln (wie z.B. Harz) ist nicht gestattet.
7. Auf sparsamen Verbrauch von Strom, **Heizung** und ~~Warm~~Wasser ist zu achten. **Der/die Übungsleiter/in hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Verlassen der Halle alle Lichter aus, alle Fenster zu, sowie alle Duschen und Wasserhähne aus sind.**
8. Bei Sportveranstaltungen mit Zuschauern hat der Verein Ordnungskräfte bereitzustellen, die für die Einhaltung der Ordnung (z.B. Rauchverbot, Abfälle) zu sorgen haben.
9. In den Sporthallen Realschule und Gymnasium dürfen sich Zuschauer ausschließlich auf dem Tribünenbereich aufhalten. Zu den Sportflächen haben nur die Sporttreibenden, Trainer und Funktionäre Zutritt.

~~Die Zuschauerzahlen sind entsprechend den Tribüneneinrichtungen begrenzt. Dies ist aus Sicherheitsgründen unbedingt zu beachten.~~

**In allen Hallen gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung, insbesondere im Hinblick auf die höchstzulässige Besucherzahl.**

10. Während des Übungs- und Trainingsbetriebes ist ein Warenverkauf nicht zulässig. **Wasser darf nur in verschließbaren Plastikflaschen mit auf die Sportfläche genommen werden. Andere Getränke oder Behältnisse sind auf der Sportfläche nicht zulässig und müssen in der Umkleide oder im Vorraum stehen gelassen werden. Der Verzehr von Speisen während des Übungs- und Trainingsbetriebes in der Halle ist nicht gestattet.**

Soweit bei Sportveranstaltungen Waren verkauft werden, ist auf die Sicherheit für Gebäude, Einrichtung und Besucher besonders zu achten.

Getränke dürfen nur in Bechern **oder PET-Flaschen** abgegeben werden (kein Verkauf in Glasflaschen oder Gläsern ~~Flaschen oder Gläsern~~ o.ä.).

Die Haftung für ~~von der Empore herabfallende Gegenstände~~ liegt beim Verein.

11. Beschädigungen am Gebäude und der Einrichtung sind sofort **dem zuständigen Hausmeister oder der Stadt Sinsheim** zu melden bzw. im Hallenbuch zu vermerken. Mangelhafte Geräte müssen von einer weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Für die Betriebssicherheit der Geräte haften auch die Benutzer.
12. Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden. Es wird daher dringend empfohlen, sich gegen Haftpflichtschäden entsprechend zu versichern.
13. Wer gegen die Hallenordnung verstößt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden. Kosten für erhöhten oder zusätzlichen Reinigungsaufwand werden dem Benutzer in Rechnung gestellt. **Zudem werden für die Nichteinhaltung der Hallenordnung Aufwandsentschädigungen erhoben.**

Stadt Sinsheim  
Amt für ~~Bildung, Sport und Soziales~~ **Gebäudemanagement**

gez.

**(Jörg Albrecht)**  
Oberbürgermeister



Bei Nichteinhaltung aller in der Hallenordnung vorgeschriebenen Regelungen werden Aufwandsentschädigungen in Höhe von 30,00 € dem Verein / der Abteilung in Rechnung gestellt, dies gilt insbesondere für:

- Aufenthalt in der Halle ohne verantwortlichen Übungsleiter (Punkt 1 der Hallenordnung)
- Nicht abgeschlossene Hallentüren nach Beendigung des Trainings-/Spielbetriebs (Punkt 1 der Hallenordnung)
- Rauchen in der Halle (Punkt 2 der Hallenordnung)
- Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen etc. (Punkt 3 der Hallenordnung)
- Nichtbeachtung sparsamer Energieverbrauch durch z.B. Lichter brennen lassen u.a. (Punkt 7 der Hallenordnung)

Bei einer wiederholten Nichtbeachtung der Hallenordnung innerhalb von 6 Monaten nach dem 1. Vorfall wird eine Aufwandsentschädigung in doppelter Höhe in Rechnung gestellt.

Wiederholt sich die Nichtbeachtung ein weiteres Mal innerhalb von 6 Monaten, so wird die Gruppe für eine Woche von der Hallennutzung ausgeschlossen.

Die Nichteintragung der Belegung im ausliegenden Hallenbuch hat nach dreimaligem Fehlen der Eintragungen innerhalb von 6 Monaten die gleichen Konsequenzen zur Folge.

Konnte eine Trainingseinheit nicht durchgeführt werden, so ist dies bei der nächsten Belegung im Hallenbuch zu vermerken.

Kann die Trainingseinheit länger als zwei Wochen nicht ausgeführt werden, ist dies dem Amt für Gebäudemanagement innerhalb von 14 Tagen seit dem 1. Ausfall der Trainingseinheit schriftlich (Email, Brief, Fax) mit der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen (siehe auch Punkt 1 der Hallenordnung).